



CAUSA HÄUSLE
my point of view

Zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes

von

Mag. Martin Bösch

Geschäftsführer Häusle GmbH
vom 27. Sep. 2007 – 13. Dez. 2015

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Häusle 2015/16 – ein Blick hinter die Kulissen	3
1.2	„Neuer Damm“ - der unmittelbare Anlassfall und alles was damit zusammenhängt.....	3
1.3	Zum Vorwurf der Abgabenhinterziehung und Zuverlässigkeit der Organisation	3
2	HÄUSLE 2015/16	4
2.1	Neuorganisation der Geschäftsleitung ab Januar 2015.....	4
2.2	Unterschiedliche Interessenslage der Gesellschafter.....	5
2.3	Anzeige bei der Abfallwirtschaftsabteilung am 11. März 2016.....	6
2.4	Die „Task Force“ - Krisenmanagement und Kommunikation	6
2.5	Fragwürdige Selbstanzeigen	7
2.6	Extreme Vorverurteilung	8
2.7	Task Force ermittelt auf eigene Faust.....	10
3	NEUER DAMM – DER UNMITTELBARE ANLASSFALL	11
3.1	Betriebsversammlung im Frühjahr/Sommer 2015	11
3.2	Einseitige Ermittlungen - Riedl und Co. belasten mich.....	12
3.3	Warum sollte ich ein derart absurde Anweisung erteilen?	14
3.4	Warum belasten mich Riedl und seine Mitarbeiter?.....	15
4	ZUM VORWURF DER ABGABENHINTERZIEHUNG	16
4.1	Gibt es ein realistisches Motiv? Qui bono?.....	17
4.1.1	<i>Persönliche Bereicherung?.....</i>	<i>17</i>
4.1.2	<i>Finanzieller Vorteil für das Unternehmen?.....</i>	<i>17</i>
4.1.3	<i>Einsparen von Altlastenbeiträgen?.....</i>	<i>17</i>
4.1.4	<i>Verwertungsengpässe?</i>	<i>17</i>
4.2	Anklageschrift – Abgabenhinterziehung Vorhaltung (I)	18
4.2.1	<i>keine Anordnung erteilt.....</i>	<i>18</i>
4.2.2	<i>standardisierter Prozess zur ALSAG Entrichtung für sämtliche erfassten Abfälle.....</i>	<i>18</i>
4.2.3	<i>Häusle hat ein funktionierendes Kontrollsystem</i>	<i>19</i>
4.2.4	<i>jährliches Audit durch den Wirtschaftsprüfer.....</i>	<i>20</i>
4.2.5	<i>Keine lückenlose Voruntersuchung.....</i>	<i>20</i>
4.3	Anklageschrift – Abgabenhinterziehung Vorhaltung (II)	20
4.4	Anklageschrift – Abgabenhinterziehung Vorhaltung (III)	21

4.4.1	<i>Betriebsamkeit des Tagesgeschäfts und Unübersichtlichkeit des Geländes</i>	21
4.4.2	<i>Behördliche Kontrollen</i>	22
4.4.3	<i>Zeitpunkt der rechtswidrigen Vorgänge</i>	22
4.5	<i>Anklageschrift – Abgabenhinterziehung Vorhaltung (IV)</i>	23
4.5.1	<i>Unterlassene Kontrolle – eine verwegene Unterstellung</i>	23
4.5.2	<i>Abfallbilanzverordnung, EDM – Elektronisches Datenmanagement</i>	24
4.6	<i>Zuverlässigkeit der Organisation</i>	25
4.6.1	<i>Intaktes Unternehmen von den VKW übernommen</i>	25
4.6.2	<i>Kontinuierliche Verbesserung/Strategieprozess</i>	25
4.6.3	<i>Häusle – ein ISO-zertifiziertes Unternehmen</i>	25
5	RESÜMEE, ZUSAMMENFASSUNG	26

1 Einleitung

Eine Vielzahl von Faktoren machen den Fall Häusle extrem komplex. Nicht nur der lange Betrachtungszeitraum (die ersten Vorhaltungen stammen aus dem Jahr 2005), die Vielzahl der beteiligten Personen und Besonderheiten der Abfallwirtschaft, sondern auch abgaben- und umweltrechtliche Aspekte oder öffentliche Interessen spielen in der Beurteilung der Sachlage eine wesentliche Rolle. Deshalb ist es mir wichtig, Ihnen im Folgenden ein verständliches und nachvollziehbares Gesamtbild zur Causa zur vermitteln – eine zusammenhängende Erklärung.

Meine Sachverhaltsdarstellung gliedert sich in drei wesentliche Bereiche oder Themenkomplexe:

1.1 Häusle 2015/16 – ein Blick hinter die Kulissen

Der Zeitraum von Herbst 2014 – Frühjahr 2016 war turbulent und eine Phase des Umbruches. Wieland Hofer verlässt das Unternehmen, die Eigentümer sind uneins, ein externer Berater wird mit einem umfassenden Restrukturierungsauftrag betraut. Auch ich verlasse im Dezember 2015 die Geschäftsleitung. Und just in diesem Umbruch, entdeckt man illegale Geländeverfüllungen im Häusle Areal. Das erste Kapitel gewährt einen Blick hinter die Kulissen.

1.2 „Neuer Damm“ - der unmittelbare Anlassfall und alles was damit zusammenhängt

Ein Dreh- und Angelpunkt der Causa Häusle ist der unmittelbare Anlassfall – der Bau des „Neuen Dammes“ im Sommer 2015. Der Verantwortliche für die Verfüllung des Dammes mit Gärresten, Herr Alexander Riedl, ist geständig. Aus Selbstschutz belastet er mich als angeblichen Mitwisser und gewissermaßen als Auftraggeber. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den Vorkommnissen zum „Neuen Damm“.

1.3 Zum Vorwurf der Abgabenhinterziehung und Zuverlässigkeit der Organisation

Die Staatsanwaltschaft **unterstellt** den beiden ehemaligen Geschäftsführern, meiner Person und Wieland Hofer vorsätzliche Abgabenhinterziehung in 11 beziehungsweise 10 Fällen, ohne jedoch konkrete Beweise vorzulegen. Die Ausführungen im dritten Kapitel veranschaulichen, dass Hofer und ich von den Vorkommnissen nichts wissen konnten und deshalb keine Abgaben vorsätzlich hinterzogen haben. Die Organisation und die Geschäftsführung waren uneingeschränkt zuverlässig.

2 Häusle 2015/16

2.1 Neuorganisation der Geschäftsleitung ab Januar 2015

Nachdem im Spätsommer 2014 die Entscheidung gefallen ist, dass Wieland Hofer zum Jahreswechsel 2014/2015 als Geschäftsführer aus dem Unternehmen ausscheidet, stand im Kreis der Gesellschafter zur Diskussion, ob ein neuer betrieblicher Geschäftsführer rekrutiert wird. Vorzugsweise ein erfahrener Abfallwirtschaftler, der bereits mehrere Jahre einen Abfallwirtschaftsbetrieb gemanagt hat. Alternativ stellte man sich die Frage, ob die betriebliche Verantwortung an eigene Mitarbeiter übertragen werden soll?

Diese Frage sollte schließlich Thomas Habermann als externer Unternehmensberater beantworten. Denn Habermann wurde im Herbst 2014 von der Mehrheit der Gesellschafter damit beauftragt, die Häusle GmbH zu restrukturieren, ein Programm zur nachhaltigen Kostensenkung sowie zur Verbesserung der Profitabilität zu lancieren. Er wurde ohne Zustimmung der WHB (Hofer & Bösch) mit einem Mehrheitsbeschluss der Miteigentümer Loacker und CETEK mit dem Mandat einer umfassenden, interimistischen Managementunterstützung betraut.

Herr Habermann empfahl den Häusle Eigentümern im Herbst 2014, die Verantwortung der Geschäftsführung funktional auf drei hierarchisch gleichgestellte Geschäftsleitungsmitglieder aufzuteilen. Die Mehrheit der Gesellschafter folgten der Empfehlung und setzte zum 1. Januar 2015 die neue Geschäftsleitung in folgender Besetzung und Verantwortlichkeit ein: **Martin Bösch** (GF, **CEO**, Sprecher der Geschäftsleitung) für Vertrieb, Stoffstromvermarktung und Beteiligungen, Herrn **Daniel Scheibenstock (CFO)** für Finanzen und Personal sowie Herrn **Alexander Riedl (COO)** für den Betrieb, Technik & Infrastruktur. Zum 1. April 2015 wurden die Herren Scheibenstock und Riedl darüber hinaus mit der Prokura ausgestattet.

Der Bestellung von Alexander Riedl als Geschäftsleiter Betrieb (COO) sind Diskussionen im Kreise der Gesellschafter vorausgegangen, ob man für diese Funktion einen Experten eines Mitbewerbers rekrutieren soll, oder eben Alexander Riedl das Vertrauen schenkt. Herr Habermann hat schließlich Alexander Riedl für den Job empfohlen und den Gesellschaftern versichert, dass er (Habermann) ihn (Riedl) im Jahr 2015 **persönlich führen** und **befähigen** werde, die betriebliche Geschäftsleitung zum Wohle des Unternehmens zu erfüllen. Diesem Vorschlag ist die Mehrheit der Eigentümer gefolgt.

Herr Habermann hatte somit den Auftrag der Gesellschafter, Herrn Riedl im GJ 2015 als **Coach** und **interimistischer Vorgesetzter** in allen betrieblichen Belangen zu **begleiten, zu führen und zu kontrollieren**.

2.2 Unterschiedliche Interessenslage der Gesellschafter

Es ist ein offenes Geheimnis, dass die Firma Loacker bereits im Jahr 2007 die Firma Häusle als Mehrheits-eigentümer, besser noch zu 100%, von den VKW kaufen wollte. Wettbewerbsrechtliche Bedenken hatten dieses Vorhaben damals jedoch nicht zugelassen, sodass sich Loacker (vorerst) mit 42,1% der Gesell-schaftsanteile begnügen musste. WHB Hofer mit 26,4%, CETEK (Peter Fleck, ehemals Dockal) mit 26,4% sowie Böhler & Sohn mit 5,1% hielten die restlichen 57,9% an der Häusle Gruppe. Als Minderheitseigen-tümer und Geschäftsführer war es Wieland Hofer und mir besonders wichtig, die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von Häusle zu bewahren und mit der Marke Häusle eine starke Position im Dreiländereck einzunehmen.

Loacker's Bestreben, Häusle zu vereinnahmen und in eine Abhängigkeit von Loacker zu manövrieren, war allgegenwärtig. Unter dem Titel „Synergien nutzen“ strebte Loacker danach, sämtliche zentralen Funkti-onen von Lustenau zu Loacker nach Götzis zu übertragen und diese quasi als Dienstleister für Häusle zu erbringen. Die IT, die Lohnverrechnung, die Buchhaltung, das Controlling, der Einkauf, die Werkstatt und sogar die Auftragsdisposition sollten allesamt von der Loacker Zentrale in Götzis aus bewerkstelligt wer-den, wenn es nur nach der Vorstellung von Loacker ginge.

Das war keinesfalls in unserem (Hofer & Bösch's) Sinne und als Geschäftsführer von Häusle sowie gemein-sam mit den Gesellschafter-Stimmen von CETEK war es uns bis zum Herbst 2014 gelungen, die Vereinnah-mungsbestrebungen von Loacker in Zaum zu halten. Dieser Bann war schließlich gebrochen, als im Jahr 2014 CETEK quasi als Zünglein an der Waage zustimmte, die IT, die Lohnverrechnung und die Finanzbuch-haltung an Loacker zu übertragen.

Die unterschiedliche Interessenslage der Gesellschafter und folglich ihre Uneinigkeit sowie divergierende Auffassungen hinsichtlich der Ausrichtung des Unternehmens waren schlussendlich die Gründe dafür, dass auch ich, ein Jahr nach dem Austritt von Wieland Hofer, am 13. Dezember 2015 aus der Häusle Ge-schäftsleitung ausgeschieden bin. Meine Abberufung als Geschäftsführer erfolgte nicht freiwillig, sondern mit den Stimmen von Loacker und CETEK. Wieland Hofer und ich haben uns explizit dagegen ausgespro-chen. Ebenso gegen die Bestellung von Herrn Habermann als Geschäftsführer.

Hofer's und mein Ansinnen war es von nun an, unsere Gesellschafterinteressen nurmehr in den laufenden Eigentümer-Meetings und der Hauptversammlung wahrzunehmen. Der Gesellschaftsvertrag und die Ge-schäftsordnung der Häusle GmbH bieten dazu eine Vielzahl von Möglichkeiten der Einflussnahme.

2.3 Anzeige bei der Abfallwirtschaftsabteilung am 11. März 2016

Nach meiner Abberufung als Geschäftsführer wurde ich von den Miteigentümern für die darauffolgenden 6 Monate meiner Kündigungszeit nicht, wie sonst üblich, freigestellt. Ich kümmerte mich zwischenzeitlich intensiv um die Akquisition eines Großauftrages, nämlich der Sammlung von Hausmüll aller privaten Haushalte in Vorarlberg (den Zuschlag haben wir übrigens erhalten), bis am 11. März 2016 sozusagen die „Bombe einschlug“. Es meldet sich ein anonymes Anrufer per Wertkartenhandy beim Amt der Vorarlberger Landesregierung und bringt eine illegale Geländeverfüllung auf dem Häusle Areal zur Anzeige. Dieser Anruf hatte letztendlich zur Folge, dass heute die Causa Häusle verhandelt wird.

2.4 Die „Task Force“ - Krisenmanagement und Kommunikation

Nach dem Bekanntwerden von konsenswidrigen Geländeverfüllungen auf dem Häusle Areal stellt Loacker eine „Task Force“ zusammen, die in der Causa für das Krisenmanagement zuständig war. Die **Zusammensetzung** dieser **Task Force** war einseitig besetzt:

- ein Mitglied der Loacker Geschäftsleitung
- der Legal Counsel von Loacker (firmeninterne Juristin)
- der Zuständige für die Öffentlichkeitsarbeit von Loacker
- die von Loacker empfohlenen Rechtsanwälte
- Thomas Habermann, der von Loacker eingesetzte Häusle Geschäftsführer

Wir (Hofer & Bösch) haben unseren eigenen Rechtsvertreter in diese „Task Force“ hineinreklamiert, um im Krisenmanagement auch unsere Sicht der Dinge einbringen zu können. Die Task Force und Loacker haben das aber abgelehnt und uns als Mitgesellschafter keine Möglichkeit gegeben, unseren Beitrag zu leisten.

Die von Loacker eingesetzte Task Force hat schließlich die Kommunikationslinie vorgegeben und bestimmt, dass ausschließlich Herr Thomas Habermann oder der zuständige Loacker-PR-Mann sich in der Öffentlichkeit zu der Causa äußern dürfen. Für alle anderen Mitarbeiter galt ein Sprechverbot in der Öffentlichkeit.

Die von der Task Force vorgegebene Kommunikationslinie war außerordentlich aggressiv und geschäftsschädigend. Anstatt in einer kalmierenden Art und Weise vor die Presse zu treten, äußert sich Habermann mehrmals entsetzt über Fehler vor seiner Zeit als Geschäftsführer und schürt die Sensationslust der Vor-

arlberger Medien. Habermann spricht in seinen Stellungnahmen wiederholt von **Entrüstung**, von **massiver krimineller Energie**, von **Profitgier**, von **Sauereien**, die andere verbockt haben und von **Skrupellosigkeit der Verantwortlichen**.

In Folge dessen haben die Vorarlberger Medien, allen voran die Vorarlberger Nachrichten, extrem vorverurteilend über den Fall berichtet. Auch namhafte Politiker und hohe Beamte haben sich von der aufgeheizten Stimmung anstecken lassen. Anstatt sich in ihrer gewohnt sachlichen und unaufgeregten Art zu den Vorkommnissen zu äußern, entglitten ihnen Parolen, wie

- „ ... ein etabliertes System, hinter dem eine durchaus massive kriminelle Energie steckt“
- „ ... da steckt systematische Abgabenhinterziehung dahinter“
- „ ... man müsse sich überlegen, Häusle die Zulassung als Entsorger zu entziehen“
- „ ... hohe kriminelle Energie, die man nur als skrupellos bezeichnen kann“

Falls von der Task Force beabsichtigt war, einen medialen Supergau zu entfachen, ist das vollends gelungen. Der Imageschaden und auch der monetäre Schaden zur Sanierung der angeblich verfüllten Flächen war groß. Der einzige Gesellschafter, dem es wahrscheinlich leichtfiel, dem Unternehmen Kapital in (möglicherweise) Millionenhöhe nachzuschießen, war Locker. **Bietet sich aufgrund der gesamten Umstände vielleicht eine gute Gelegenheit für Locker das Unternehmen zu sehr vorteilhaften Bedingungen zu kaufen?**

Wie man im Nachhinein nun weiß, war es tatsächlich so, dass Locker im Jahr 2017 sämtliche Gesellschaftsanteile der ehemaligen Miteigentümer übernommen hat – zu Konditionen, weit unter dem ehemaligen Unternehmenswert.

2.5 Fragwürdige Selbstanzeigen

Die Locker Anwälte haben gleich nach Bekanntwerden von angeblichen, konsenswidrigen Ablagerungen im Häusle Areal eine Selbstanzeige für den damaligen Geschäftsführer, Thomas Habermann, ausformuliert und durch einen Locker Mitarbeiter an die Finanzbehörde aushändigen lassen. Es war offenbar sehr schnell klar geworden, dass Häusle durch die angeblichen Geländeverfüllungen sogenannte Altlastenbeiträge (AISAG, eine Art Müllsteuer) nicht oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet hatte. Eine rechtzeitige Selbstanzeige hätte unter bestimmten Voraussetzungen strafbefreiende Wirkung für die in der Selbstanzeige genannten Personen gehabt.

Die Zollbehörde machte jenen Locker Mitarbeiter, der die Selbstanzeige überbrachte, darauf aufmerksam, dass lediglich Herr Habermann in der Selbstanzeige genannt sei und diese deshalb für die ehemaligen

Geschäftsführer (Hofer & Bösch) keine strafbefreiende Wirkung nach sich zöge. Der Loacker Mitarbeiter nahm diese Belehrung zur Kenntnis und bestätigte dem Finanzbeamten, dass das so beabsichtigt sei. Ehemalige Geschäftsführer seien bewusst von der Selbstanzeige ausgenommen (dazu gibt es übrigens einen Aktenvermerk von Herr Hofrat Zlimnig, Zoll).

Nun war es tatsächlich so, dass wir (Hofer & Bösch) seitens Loacker nicht nur aus der Task Force ausgeschlossen wurden, sondern auch aus einer allenfalls strafbefreienden Selbstanzeige. Für uns war nicht nachvollziehbar, warum wir als Miteigentümer und ehemalige Geschäftsführer der Häusle GmbH von Loacker derart ins Abseits gedrängt wurden?

2.6 Extreme Vorverurteilung

Dieses Unbehagen verstärkte sich am Freitag, den 1. April anlässlich eines Gesellschafter-Meetings noch mehr. Gegen 10.00 h erreicht Herrn Habermann im Beisein aller Miteigentümer von interner Quelle die Nachricht, dass Herr Günter Töfflerl (Betriebsratsvorsitzender), entgegen der Anordnung der Geschäftsleitung, den Vorarlberger Nachrichten, ein Interview gäbe. Trotz der Anweisung der Task Force, dass sich ausschließlich Habermann oder der Loacker-PR-Beauftragte zu den Vorkommnissen vor der Presse äußern darf, wurde der Betriebsratsvorsitzende Töfflerl von der Geschäftsleitung oder der Task Force nicht „zurückgepfiffen“. Im Gegenteil, Töfflerl stand der VN ausgiebig Rede und Antwort und erzählte dem Redakteur, offenbar sehr emotional, komprimierte Unwahrheiten und aus dem Zusammenhang gerissene und verstümmelte Zitate.

Noch am selben Nachmittag hat meine Pressebeauftragte, Dr. Angelika Böhler, und ich mit dem namentlich bekannten VN Redakteur telefonisch Kontakt aufgenommen, um Töfflerl's Aussagen zumindest etwas entgegen zu können, um eine Stellungnahme aus meiner Sicht abzugeben. Diese Möglichkeit hat uns der VN Redakteur mit der Begründung verwehrt, er habe den Artikel für die morgige Samstagsausgabe bereits fertig geschrieben, und er sei nicht bereit, daran noch etwas zu ändern. Er werde am Ende des Artikels ohnehin von der Unschuldsvermutung schreiben. Wenn ich also wolle, könne ich ja die darauffolgende Woche dazu Stellung nehmen.

Ich ahnte Schlimmes, doch meine kühnsten Erwartungen wurden bei weitem übertroffen. Der Höhepunkt der vorverurteilenden Berichterstattung war dieser VN Artikel vom 2. April 2016.

Aufmacher Titelseite VN vom 2. April 2016:

Häusle: Abrechnung mit Ex-Chef

Illegale Plastikentsorgung sei Idee von Martin Bösch gewesen.

LUSTENAU. Martin Bösch, Ex-Geschäftsführer bei Häusle,

wird von Mitarbeitern des Abfallentsorgers für die illegale Entsorgung des Plastikmülls im Lärmschutzwall des Firmengeländes und für die allgemeine Krise verant-

wortlich gemacht. Dieser dementiert die Anschuldigungen. Beraten haben am gestrigen Freitag außerdem die Häusle-Gesellschafter. Bei der Sitzung, die mehrere

Stunden dauerte, wurde ein vier Millionen Euro schweres Finanzierungspaket verabschiedet, um die Kosten für die Aufarbeitung des Skandales abzudecken. /A6

VN Zitat: „Martin Bösch wird für die illegale Entsorgung und für die allgemeine Krise verantwortlich gemacht, es sei die Idee von Martin Bösch gewesen.“

A6 Causa Häusle

SAMSTAG/SONNTAG, 2./3. APRIL 2016

Klaus Hämmerle

Häusle und Häusle

Der in aller Munde befindliche Umweltskandal trägt einen Namen: Häusle. Auf dem Areal des traditionsreichen Abfallwirtschafts-Unternehmens tummelten sich gestern Gesellschafter, Ermittler, Politiker, Behördenvertreter, Geschäftsführer. Die meisten von ihnen sind dort seltene Gäste, deren Anwesenheit den besonderen Umständen geschuldet ist. Im Areal befanden sich aber auch andere. Und zwar jene, die jeden Tag inmitten von Unrat, Müll und Gestank ihr Tagewerk verrichten – die Arbeiter. Sie sind nicht der „böse Häusle“, das Unternehmen, dessen Reputation von einigen wenigen zumindest mittelfristig entsorgt wurde.

Die Müllmänner, die Fahrer, die Spezialisten aller Art können großteils nichts für das, was bei ihrem Arbeitgeber passierte. Sie taten und tun, was ihnen angeordnet wird. Sie sind diejenigen, die mit ihren Lkw durch die Gemeinden fahren und uns von dem befreien, was wir täglich produzieren – dem Müll. Es geht ihnen nicht gut. Durch die groß angelegten Untersuchungen müssen sie derzeit Sonderschichten einlegen, haben zum Teil nicht einmal an Wochenenden frei. Hinzu kommen Zukunftsängste. Wie geht es mit dem Unternehmen weiter? Wie sicher sind ihre Jobs?

Daran denken wir vielleicht alle, wenn wir die Häusle-Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit sehen.

Denn es gibt eben Häusle und Häusle.

Mitarbeiter klagen Ex-Chef an

Illegales Verscharren von Plastik bei Häusle. Martin Bösch für „Lösung“ verantwortlich?

KLAUS HÄMMERLE
E-Mail: klaus.haemmerle@luzernerberggeschicht.at
Telefon: 05512/501-634

LUSTENAU. Wer gab die Anordnung zur Einarbeitung Tausender Kubikmeter Material mit Plastikresten aus der Biovergärungsanlage in den Lärmschutzwall bei Häusle? Diese Frage beschäftigt seit Tagen die Öffentlichkeit. Wie die VN nun aus Mitarbeiterkreisen des Abfall- und Entsorgungsunternehmens in Erfahrung bringen konnten, scheint diese Frage beantwortet. Es soll der Chef höchstpersönlich gewesen sein, der diese Maßnahme angeordnet habe.

Anlässlich einer Betriebsversammlung im Frühjahr 2015 soll der damalige Geschäftsführer Martin Bösch circa 30 Mitarbeiter von Häusle mit der Mitteilung überrascht haben: „Ich habe eine Lösung gefunden, die Siebreste in den Damm mit einzubinden.“ Kurz darauf seien die aus der Biovergärung übrig gebliebenen Plastiktücheln fachgerecht in Form eines dicken Kabels in den Damm eingearbeitet worden. Häusle-Mitarbeiter hätten diese Arbeit im Wissen durchgeführt, dass alles rechtens sei. Wie sich später herausstellte, war es das nicht. Bei Häusle wurden, wie die VN berichteten, nicht nur illegal vergrabene Plastikreste gefunden, sondern auch tonnenweise Problemstoffe.

Wann diese von wem vergraben wurden und wer davon wusste – das ist Teil von staatsanwaltlichen Ermittlungen, die derzeit laufen. Auch am Freitagmorgen waren Ermittler auf



Unter anderem dieses Bild führte dazu, dass Häusle unter die Lupe genommen wurde.

FOTO: PRIVAT

dem Firmengelände tätig. Dem Unternehmen drohen in diesem Zusammenhang Millionenklagen, unter anderem wegen Verstößen gegen das Abfallwirtschaftsgesetz, das Umweltgesetz sowie wegen Abgabenhinterziehung. Die

VN-Stammtisch zu Thema Häusle

LUSTENAU. (VN-HK) Illegal vergrabener Müll, politische Turbulenzen, staatsanwaltliche Ermittlungen, drohende Millionenklagen: Der Umweltskandal bei Häusle zieht immer weitere Kreise. Die VN veranstalten zu diesem Thema am kommenden Donnerstag im Competence Center Lustenau einen Stammtisch mit interessanten Podiumsteilnehmern. Moderation: CR Gerold Riedmann.

Firma Häusle hat eine von Konflikten geprägte jüngere Geschichte hinter sich. Immer wieder im Brennpunkt der Auseinandersetzungen stand offensichtlich der ehemalige Geschäftsführer Martin Bösch. Die Vorwürfe mehrerer Mitarbeiter und Ex-Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen sind schwerwiegend.

So habe es über Jahre keine Investitionen in bestehende Einrichtungen und Maschinen gegeben. „Es wurden nicht einmal mehr Löcher in Hallendächern repariert“, berichtet ein Häusle-Angestellter. „Dafür wurden Leute in regelmäßigen Abständen gekündigt“, erzählt der Mitarbeiter.

Martin Bösch, der gemeinsam mit Wieland Hofer 2007 die Geschäftsführerposition übernahm, entwickelte sich

nach und nach zum starken Mann bei Häusle. Hofer erlitt mit einer geschäftlichen Unternehmung in der Schweiz Schiffbruch und zog sich mehr und mehr aus dem operativen Geschäft zurück. Spannungen zwischen Betriebsrat, großen Teilen der Belegschaft und der Geschäftsleitung nahmen stetig zu.

Machtkampf

Wie ein ehemaliger wichtiger Mitarbeiter den VN schilderte, sei Bösch bereits 2011 auch bei den Gesellschaftern kurz vor der Ablöse gestanden. Es sei damals zu einem großen Streit zwischen Bösch und dem damaligen abfallrechtlichen Geschäftsführer Daniel Wachter sowie Betriebsleiter Wolfram Stätzer gekommen. Doch als sich einer der wichtigsten Gesellschafter letzt-

lich zu Bösch bekannt habe, sei dieser Machtkampf zu dessen Gunsten entschieden worden.

In der Folge habe der gestärkte Geschäftsführer viel Geld in Marketing und Vertrieb investiert. „aber nichts in den Betrieb“, wie ein ehemaliger Mitarbeiter den VN berichtete. Und wieder gab es Kündigungen. Unter anderem für einen deutschen Instandhaltungsmanager, „der viele Mängel bei Maschinen entdeckte, Verbesserungsvorschläge vorbrachte und dadurch lästig wurde“, berichtet ein Arbeiter. Das habe Bösch nicht gemocht.

19 Kündigungen

Im Oktober 2014 habe Martin Bösch nach Berichten mehrerer Mitarbeiter der Belegschaft verkündet: „lass keiner gehen muss“. Er würde lieber noch 100 weitere Mitarbeiter einstellen.

„Doch zwei Monate später, kurz vor Weihnachten, platzte die Bombe. Da verkündete Bösch die Kündigung von 19 Mitarbeitern“, erinnert sich der ehemalige Angestellte. „Als Hauptgrund für diese Kündigungen wurde der verlorene Auftrag für die Papier-Abholung genannt. Das Eigenartige daran: Von den gekündigten Mitarbeitern waren nur zwei in der Papierabholung tätig.“

Martin Bösch dementiert die Darstellung der Mitarbeiter. „Ich war in die Vorgänge rund um diesen Dammbau zu keinem Zeitpunkt eingebunden und informiert. Ich habe den Bau des Damms weder in Auftrag gegeben, noch hatte ich die Kenntnis, wann und von wem er gebaut wird“, schreibt der Ex-Geschäftsführer in einem Mail an Hauptgesellschafter Karl Loacker.

Es gilt die Unschuldsvermutung.

Töffler behauptet gegenüber den VN, ich habe im Sommer 2015 anlässlich einer Betriebsversammlung vor etwa 30 Mitarbeitern die Aussage gemacht, eine Lösung für die Verwertung von Gärresten sei der

Einbau in einen Damm am Standort Königswiesen. Der VN Redakteur hat diese Aussage unreflektiert und ohne Einholung einer Stellungnahme von mir in der Samstagausgabe der VN am 2. April 2016 abgedruckt. Damit war in aller Öffentlichkeit der Schuldige gefunden.

Auf die einzelnen Anschuldigungen aus dem VN Artikel werde ich im nächsten Kapitel zum Thema „Neuer Damm“ im Detail eingehen.

Der vorangeführte VN Artikel führte nicht nur zu einer öffentlichen Demontage meiner Person als integrierter Geschäftsmann, sondern machten auch meinen nächsten beruflichen Karriereschritt zunichte. Genau zu dieser Zeit im Frühjahr 2016 stand ich mit drei namhaften Unternehmen, eines davon in Vorarlberg und zwei in der Ostschweiz, in finalen Verhandlungen für eine verantwortungsvolle Managementposition. Die Schlagzeilen in den VN haben die Job-Verhandlungen jedoch mit einem Schlag beendet. Kein Unternehmen will einen neuen Geschäftsführer, dem ein Strafverfahren angedroht wird, ins Boot holen.

Dem nicht genug - der VN Artikel führte auch dazu, dass die Ermittlungsbehörden nur noch einseitig in Richtung einer Untermauerung der in den VN beantworteten Schuldfrage ermittelt haben. Genauso beeinflusst der Artikel alle Zeugen, die erst später einvernommen werden. Mein Eindruck war es auch, dass diese Vorverurteilungen die Häusle Geschäftsführung und/oder die Task Force dazu veranlasst haben, dass mir ab sofort keinerlei Zugang mehr zu früheren Geschäftsunterlagen gewährt wurde, welche mich hätten entlasten können. Erst im Frühjahr 2019 übermittelte mir Locker eine Kopie meiner persönlichen, geschäftlichen E-Mails.

2.7 Task Force ermittelt auf eigene Faust

Noch bevor Zeugen und mögliche Beschuldigte Gelegenheit hatten, sich rechtskonform vor den ermittelnden Behörden zu äußern, nimmt Häusle Anfang April 2016 auf Initiative der „Task Force“ und unter der Führung von Thomas Habermann, selbst umfassende interne, investigative Tätigkeiten auf, um den Sachverhalt aufzuklären. Wieland Hofer und ich werden selbsterklärend von den gewonnenen Erkenntnissen explizit **ausgeschlossen**.

Die Ergebnisse dieser internen Einvernahmen werden schließlich von der Häusle Rechtsvertretung an die ermittelnden Behörden übermittelt. Und gleichzeitig versuchen die Rechtsanwälte von Häusle und die Staatsanwaltschaft zu erwirken, daß uns beiden (Hofer & Bösch) zu den internen Einvernahmen **keine Akteneinsicht** gewährt wird. Diese **Verweigerung der Akteneinsicht** wurde vom Landesgericht jedoch **aufgehoben**. Die Vorgehensweise zeigt mit welcher Vehemenz und Entschiedenheit die von Locker geführte Task Force gegen uns (Hofer & Bösch) vorgeht. Der Grund dafür ist für mich bis heute nicht nachvollziehbar.

3 Neuer Damm – der unmittelbare Anlassfall

Eines vorneweg: Ich habe niemals eine Anweisung zum illegalen Einbau von Gärresten oder anderen Abfällen gegeben, weder für den „neuen Damm“ noch für irgendeine andere Geländeauffüllung. Ich habe derartige Ablagerungen zu keinem Zeitpunkt durchgeführt, angeordnet oder geduldet. Die Verantwortung für dieses Dammbauprojekt im Sommer 2015 lag einzig und allein beim betriebsverantwortlichen Geschäftsführer, dem COO, Herrn Alexander Riedl.

3.1 Betriebsversammlung im Frühjahr/Sommer 2015

Anlässlich einer Betriebsversammlung im Sommer 2015 hat mir der Betriebsratsvorsitzende, Günter Töffler, die Frage gestellt, welche Verwertungsmöglichkeiten für den bestehenden Lagerbestand an Gärresten es gäbe. Dazu habe ich Herrn Töffler und den Anwesenden erklärt, dass es konkret drei verschiedene Alternativen gibt:

- a) **Verbringung von unbehandelten Gärresten in die thermische Verwertung (Müllverbrennung):**
einen diesbezüglichen Rahmenvertrag über 5.000 to habe ich zum Zeitpunkt der besagten Betriebsversammlung mit dem ZAV (Züricher Abfallverband) bereits ausverhandelt und am 30. Juni 2015 durch persönliche Unterzeichnung abgeschlossen. Ebenso lag Ende Mai 2015 von der Firma MVV in Gersthofen auch schon eine Zusage zur Verwertung von 3.000 bis 4.000 t vor.
- b) **Verbringung von getrockneten, unbehandelten Gärresten als Ersatzbrennstoffmaterial in ein Holcim Zementwerk:**
Diesbezüglich wurden im Frühjahr 2015 Versuchslieferungen gemacht und seitens Holcim Interesse bekundet. Regelmäßige Lieferungen könnten ab Herbst 2016 gemacht werden
- c) **Die Gärreste trocknen und in einem weiteren Verarbeitungsschritt absieben und sichten, ...**
... das heißt den feinen Organikanteil von Kunststoff und Grobanteil trennen (vorgeschobene Trocknung); in weiterer Folge eine thermische Verwertung der Kunststoffreste und die Nutzung der sauberen Organik (Zertifizierung) als Erde für den Landschaftsbau; die aus den Gärresten gewonnene **Erde könnte allenfalls auch im bestehenden Dammbau am Standort Königwiesen verfüllt werden**, eine diesbezügliche **Genehmigung** für den **Dammbau** liege bereits seit Mai 2015 vor.

Im Vergleich dazu ist am 2. April 2016 aufgrund eines Interviews mit dem Betriebsratsvorsitzenden Töffler in den VN wortwörtlich zu lesen:

„Anlässlich einer Betriebsversammlung im Frühjahr 2015 soll der damalige Geschäftsführer Martin Bösch circa 30 Mitarbeiter von Häusle mit der Mitteilung überrascht haben: „Ich habe eine Lösung gefunden, die Siebreste in den Damm mit einzubinden.“ Kurz darauf seien die aus der Biovergärung übrig gebliebenen Plastikteilchen fachgerecht in Form eines dicken Kabels in den Damm eingearbeitet worden. Häusle-Mitarbeiter hätten diese Arbeit im Wissen durchgeführt, dass alles rechtens sei.“

Der VN-Artikel gibt meine tatsächlichen Ausführungen bei der Betriebsversammlung **vollkommen verstimmt, verkürzt** und **inhaltlich falsch** wieder.

- meine tatsächlichen Ausführungen auf der Betriebsversammlung sind völlig falsch zitiert, ich habe das in dieser von den VN veröffentlichten Art und Weise niemals gesagt
- im Bericht gibt es keinerlei Information darüber, dass die Gärreste vorbehandelt werden müssen, d.h. zu trocknen, zu sieben und vom Kunststoff zu befreien
- der Artikel gibt keinen Hinweis darauf, dass es mein Ansinnen war, ausschließlich zertifizierten Kompost, der aus Gärresten gewonnen wird, im Landschaftsbau (Damm) zu verwenden
- es wird auch nicht erwähnt, dass ich bereits die thermische Verwertung von 5.000 to dieser Gärreste in die Schweiz veranlasst hatte
- es gibt auch keinerlei Information darüber, dass ich als Variante erwähnt habe, Gärreste zu trocknen und als Ersatzbrennstoff in der Zementproduktion zu verwerten

Somit war meine Vorverurteilung am „Höhepunkt“ der medialen Berichterstattung rund um die Vorkommnisse bei Häusle in Stein gemeißelt. Seit Erscheinen dieses Artikels in den VN bin ich in der öffentlichen Wahrnehmung das „Mastermind“ des Häusle Umweltskandals.

3.2 Einseitige Ermittlungen - Riedl und Co. belasten mich

Beeinflusst von dieser vorverurteilenden Berichterstattung beginnen, wohlgermerkt erst **nach Erscheinen des VN Artikels vom 2. April 2015**, die Ermittlungen. Zunächst die „investigative Aufarbeitung“ bei Häusle mit einer Reihe von internen Vernehmungen durch die Task Force, also durch Habermann und die Lockerer Anwälte. Wenig später dann jene durch die Finanzbehörde und die Landespolizeidirektion.

Es war ein Leichtes für Alexander Riedl und einiger seiner engsten Mitarbeiter, hauptsächlich aus dem Kreis des Betriebsrates, in den Vernehmungen den Wortlaut des VN Berichtes mehr oder weniger deckungsgleich wiederzugeben.

Aus den Ermittlungsunterlagen geht hervor, dass Riedl zwar geständig ist, den Neuen Damm und den Einbau von Gärresten angeordnet zu haben. Allerdings behauptet Riedl, die Idee für den Einbau der Gärreste hätte ich auf einer Betriebsversammlung präsentiert und ihn darüber hinaus in einem **angeblichen** Vieraugengespräch dazu angewiesen einen Damm mit Gärresten zu bauen. Sozusagen „On Top“ benennt er zur Bestätigung seiner Wahrnehmung auf dieser Betriebsversammlung noch gleich seine paar engsten Mitarbeiter als Zeugen.

Ohne weiteres Hinterfragen schließt sich die Staatsanwaltschaft diesen Aussagen und dem Inhalt des VN Artikels an und betrachtet es als erwiesen, dass eine Anordnung für die Verfüllung des Neuen Dammes mit Gärresten von mir erteilt worden sein soll.

Die Staatsanwaltschaft geht gar nicht darauf ein, was ich zu Protokoll gebe, auf der Betriebsversammlung tatsächlich gesagt zu haben und macht sich nicht einmal die Mühe, zu ermitteln, wer neben den von Riedl genannten Belastungszeugen sonst noch bei dieser Mitarbeiterversammlung anwesend war. Gemäß VN waren es scheinbar 30 Personen. Wieso wurde denn keine dieser Personen ausfindig gemacht und zu der Sache befragt?

Im weiteren Verlauf dieser Verhandlung wird das Gericht noch Gelegenheit dazu haben, weitere Zeugen zur Betriebsversammlung zu befragen. Spätestens dann werden wir erfahren, wie es wirklich war.

Ebenso geht die Staatsanwaltschaft über die Tatsache hinweg, dass die Idee vom Einbau von Gärresten in einen Damm in Wirklichkeit von Alexander Riedl stammt und er davon schon ein Jahr zuvor, also im Sommer 2014, gesprochen hat. Dazu hat Herr **Stephan Fellechner**, ehemaliger Mitarbeiter von Alexander Riedl, am 5. Sep. 2016, vor der ermittelnden Zollbehörde folgende **Aussage zu Protokoll gegeben**:

„Im Sommer 2014, ca. ein bis zwei Monate vor meinem Ausscheiden aus dem Unternehmen Häusle GmbH kam Herr Riedl in Begleitung des Herrn Düringer auf mich zu und sagte mir, dass er (Riedl) für das Problem Sieb- und Gärrethaufen „J“ eine Lösung gefunden habe. Ob diese Lösung von Herrn Riedl selbst stammte oder ob diese von der Geschäftsleitung kam, weiß ich nicht. Jedenfalls sah die besagte Lösung so aus, dass die Sieb- und Gärreste in einen noch zu bauenden Lärmschutzdamm verbaut werden sollten.“

3.3 Warum sollte ich ein derart absurde Anweisung erteilen?

Alexander Riedl war seit 1. Januar 2015 als Mitglied der Geschäftsleitung (COO) für alle betrieblichen Belange und die komplette Bewirtschaftung der Betriebsfläche im Abfallwirtschaftszentrum verantwortlich. In seiner Stellenbeschreibung heißt es unter anderem:

- **überwacht die Einhaltung der Gesetze und Auflagen** für die **fachgerechte Behandlung und Einlagerung der Wertstoffe**
- **stellt die Einhaltung** der abfallwirtschaftlichen, wasserrechtlichen und umweltschutzbezogenen **Vorschriften, Normen und technischen Anleitungen sicher**

Alexander Riedl, Daniel Scheibenstock und ich waren allesamt hierarchisch gleichgestellte Mitglieder der Geschäftsleitung. Ich hatte seit dem 1. Januar 2015 keine Weisungsbefugnis gegenüber Alexander Riedl. Ich habe an Alexander Riedl im Geschäftsjahr 2015 keine Anweisung zur Verfüllung eines Dammes mit Gärresten erteilt, ...:

- a) weil der Bau eines Sicht- und Lärmschutzdammes **nicht** in meinem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich lag; ich habe mich um meine eigenen Agenden gekümmert und mich in keinsten Weise in betriebliche Aufgabenstellungen eingemischt
- b) weil ich gegenüber Alexander Riedl **keine Weisungsbefugnis** hatte; Alexander Riedl wurde nach seiner Berufung zum Geschäftsleiter Betrieb von Herrn Thomas Habermann begleitet, gecoacht, geführt und kontrolliert
- c) weil eine Geländevertüfung mit Gärresten **illegal** ist und ich deswegen niemals meinen Job und meinen tadellosen Ruf als integerer Geschäftsmann riskieren würde; abgesehen davon ist es eine Beleidigung meines Sachverständes, zu glauben, ich würde vor 30 Mitarbeitern einen illegalen Verwertungsweg empfehlen oder dazu gar einen Auftrag erteilen
- d) weil es zu diesem Zeitpunkt überhaupt keinen nachvollziehbaren Grund gab, unbehandelte Gärreste im Gelände zu verbauen; ich hatte nachweislich **bereits einen Kontrakt mit einer Müllverbrennungsanlage unterzeichnet**, um die Gärreste wenige Wochen später thermisch zu beseitigen; die **Verwertung war gesichert**, es bestand überhaupt **kein Druck**
- e) weil Häusle bereits seit Dezember 2014 mit der Verbringung von Gärresten unter behördlicher Beobachtung stand, die Abfuhr und Verwertung erfolgte im Dialog mit den Behörden; es grenzt

meiner Ansicht nach an „geschäftlichen Selbstmord“, unter Beobachtung der Abfallbehörde, Abfälle verschwinden zu lassen

- f) weil weder ich, noch das Unternehmen, noch ein Kunde irgend einen Vorteil aus so einer illegalen Verbringung gehabt hätte

Fazit: Obwohl im Sommer 2015 ein Verbrennungskontingent für den gesamten Lagerbestand an Gärresten bereits vertraglich gesichert war und Herr Riedl über die beabsichtigte thermische Verwertung informiert war, hat er nach der Rückkehr aus seinem Urlaub und **während meines Urlaubes** im August 2015, **ohne mein Wissen, auf eigenes Geheiß, ohne Druck und ohne Auftrag** rund 700 to Gärreste in den neuen Lärmschutzdamm verfüllt.

3.4 Warum belasten mich Riedl und seine Mitarbeiter?

Zu dieser Frage kann ich lediglich Mutmaßungen anstellen. Aus meiner subjektiven Sicht sind es folgende Gründe:

- Für Alexander Riedl ist es eine reine Schutzbehauptung, weil er dadurch sein eigenes Fehlverhalten rechtfertigen oder relativieren will. Meiner Meinung nach ist es eine geradezu menschliche Reaktion, die mich allerdings extrem hart trifft.
- Bei Andreas Thaler ist es ebenfalls eine Schutzbehauptung, weil er beim Bau des Neuen Dammes auch involviert war. Er relativiert und rechtfertigt damit sein Fehlverhalten. Darüber hinaus möchte er seinen unmittelbaren Vorgesetzten, Alexander Riedl, entlasten. Thaler ist auch Mitglied des Betriebsrates und hält sich deshalb weitestgehend an das Wording des Betriebsratsvorsitzenden Töfflerl.
- Was kann die Motivation bei allen anderen von Riedl genannten Zeugen sein? Für sie ist Alexander Riedl zum Zeitpunkt der Vernehmung deren unmittelbarer Vorgesetzter, sie stehen in einem fachlichen und/oder disziplinären Abhängigkeitsverhältnis zu ihm. Wäre es denkbar, dass sie Riedl eine Art „Freundschaftsdienst“ erweisen und um seine Gunst buhlen?
- Kann es sein, dass ein Suggestionseffekt, das heißt eine Art „Scheinerinnerung“ aufgrund des VN Artikels sie zu dieser Aussage bewegt? Wenn es in den Vorarlberger Nachrichten steht, dann muss es doch wohl so gewesen sein?

4 Zum Vorwurf der Abgabenhinterziehung

Die Anklägerin wirft den früheren Häusle Geschäftsführern, Wieland Hofer und meiner Person in 10 Fällen beziehungsweise in 11 Fällen vor, Altlastenbeiträge für illegale Geländeverfüllungen **vorsätzlich nicht angemeldet** und **nicht bezahlt** zu haben (warum sind es bei mir 11 Anklagepunkte? Zum Zeitpunkt des 11. Falles, dem Bau des „Neuen Dammes“ im August 2015, war Wieland Hofer nicht mehr im Unternehmen tätig).

Erstaunlich ist dabei, dass die Staatsanwaltschaft bei der Begründung der Anklagepunkte 1 – 10 zu den Geländeverfüllungen **keinen einzigen belastbaren Beweis** dafür vorlegt, dass wir beide (Hofer & Bösch) von diesen Vorkommnissen gewusst oder diese gar angeordnet hätten. In den gesamten Ermittlungunterlagen von X Ordnern und mehreren Tausend Seiten gibt es dafür nicht einen einzigen belastenden Anhaltspunkt.

Einzig was den „Neuen Damm“ im Sommer 2015 betrifft, werde ich von Alexander Riedl und einigen seiner engsten Mitarbeiter belastet, in einer Betriebsversammlung den Einbau von Gärresten als Idee präsentiert zu haben. Riedl spricht darüber hinaus von einer Anordnung im Vieraugengespräch. Dazu habe ich mich bereits ausführlich geäußert und dargestellt, dass es meinerseits niemals eine Anordnung gab und ich auch keine Kenntnis davon hatte.

Für mich macht die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft den Eindruck, dass sie folgende **Argumentationslinie** verfolgt: Aufgrund der Aussagen Riedl's und seiner Mitarbeiter geht die Anklägerin davon aus, ich hätte den Bau des Neuen Dammes im Sommer 2015 angeordnet und dabei die Hinterziehung von Altlastenbeiträgen in Kauf genommen. Und wenn ein Geschäftsführer das beim „Neuen Damm“ angeordnet hat, dann wird das im Umkehrschluss bei allen anderen Fällen zuvor wohl auch so gewesen sein. Da Hofer bis Ende 2014 auch Geschäftsführer war, sitzt er für die StA natürlich im selben Boot.

Warum gehen die Rückschlüsse der StA eigentlich nicht in die entgegengesetzte Richtung? Nämlich etwa folgendermaßen: Es gibt keinen einzigen Anhaltspunkt, geschweige denn einen Beweis dafür, dass Wieland Hofer und ich in den Fällen 1 – 10 eine Anweisung für eine illegale Geländeverfüllung gegeben haben. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass die beiden davon gewusst haben könnten und folglich auch nicht verhindern konnten, dass Altlastenbeiträge in zu geringem Ausmaß angemeldet und entrichtet wurden. Folglich ist auch nicht davon auszugehen, dass ich im Sommer 2015 aus heiterem Himmel die Anweisung zum Verfüllen Gärresten in einen Lärmschutzdamm gegeben habe.

4.1 Gibt es ein realistisches Motiv? Qui bono?

Was sollte mich eigentlich dazu bewegen, über viele Jahre hinweg, verschiedene Abfälle auf dem eigenen Firmengelände zu verfüllen? Es gibt für mich keinen einzigen Grund, der eine derartige Vorgehensweise plausibel erscheinen lässt:

4.1.1 Persönliche Bereicherung?

Ausgehend von 8.111 to (nicht inkludiert 3.300 to offen gelagerte Gärreste, 1.325 to Sägespäne, strittige 7.967 to Altstoffe im Maisacker) an Gärresten, Hartstoffen, Straßenkehrschutt und Kanalräumgut, die angeblich verfüllt wurden, hat sich das Unternehmen in 11 Jahren rund 500.000 Euro an Entsorgungskosten gespart, inklusive Altlastenbeiträge, Transportkosten und Verwertungsgebühren (Müllverbrennung oder Deponie). Umgelegt auf meinen persönlichen Firmenanteil, wäre mein Monatseinkommen durch den zusätzlichen Unternehmensgewinn um 1,5% verbessert worden. Würden Sie für eine Gehaltsverbesserung von 1,5% Ihre berufliche Karriere, Ihre wirtschaftliche Existenz, Ihre soziale Stellung und Ihre Familie auf's Spiel setzen?

4.1.2 Finanzieller Vorteil für das Unternehmen?

Die Häusle GmbH hat während den Jahren meiner Geschäftsführung jährliche Bilanzgewinne zwischen 2 und 2,5 Mio Euro erwirtschaftet. Rund 50.000 Euro Ergebnisverbesserung pro Jahr, ohne weiteren persönlichen Nutzen und der Gefahr, das Unternehmen in Misskredit zu bringen und gleichzeitig den eigenen Kopf und Kragen zu riskieren, können kein Motiv sein.

4.1.3 Einsparen von Altlastenbeiträgen?

Hätte die Häusle GmbH im Laufe der 11 Jahre jene 8.111 to an Altstoffen in die Verbrennung geführt, wären 64.888 Euro an Altlastenbeiträgen (8,00 Euro/Tonne) fällig geworden. Rund 6.000 Euro pro Jahr. Durch die Geländeauffüllungen (Deponieren), riskiert das Unternehmen jedoch, mit dem 11-fachen an AISAG-Beiträgen (87,00 Euro pro Tonne) belastet zu werden. Das ist mehr, als die gesamte ordnungsgemäße Beseitigung in einer Müllverbrennungsanlage kostet. Also völlig widersinnig.

4.1.4 Verwertungsengpässe?

Es haben immer ausreichend Verbrennungskontingente und Verwertungsmöglichkeiten bestanden, um diese geringen Mengen an Abfällen ordnungsgemäß zu beseitigen. Selbst im Jahr 2015 habe ich zum Zeitpunkt des Dammbaus bereits Kontrakte zur Verbrennung der Gärreste abgeschlossen.

Es gibt kein einziges erkennbares Motiv, welches plausibel und nachvollziehbar erklären kann, dass die Geschäftsführer derartige illegale Geländeverfüllungen veranlasst haben könnten.

4.2 Anklageschrift – Abgabenhinterziehung Vorhaltung (I)

Anklageschrift: „... Die Geschäftsführer *hielten es ernsthaft für möglich und fanden sich damit ab, dass für die verbauten Sieb- und Gärreste, Hartstoffe, Sägespäne und Kanalräumgut die jeweiligen AISAG Anmeldungen nicht durchgeführt und die Altlastenbeiträge nicht bezahlt wurden*“

Diese Unterstellung ist vollkommen **haltlos**, und zwar in mehrerer Hinsicht:

4.2.1 keine Anordnung erteilt

Wie kann es überhaupt sein, dass mir die StA vorsätzliche Abgabenhinterziehung für den Einbau von Abfällen vorwirft, von denen ich keine Kenntnis hatte, dass sie eingebaut wurden? Zur Erinnerung: Ich habe niemals eine Anweisung zum illegalen Einbau von Gärresten oder anderen Abfällen gegeben, weder für den „neuen Damm“ noch für irgendeine andere Geländeverfüllung. Ich habe derartige Ablagerungen zu keinem Zeitpunkt durchgeführt, angeordnet oder geduldet.

4.2.2 standardisierter Prozess zur AISAG Entrichtung für sämtliche erfassten Abfälle

Bei Häusle gab es einen etablierten und standardisierten Prozess für die Erfassung der beitragspflichtigen Abfälle, die Erstellung der periodischen Beitragsmeldungen (AISAG) und die zeitgerechte Entrichtung der Beiträge. Damit war gewährleistet, dass für sämtliche AISAG-pflichtigen Abfälle die Altlastenbeiträge zur richtigen Zeit, in der richtigen Höhe entrichtet wurden. Einzige Voraussetzung ist, dass die beitragspflichtigen Abfallverbringungen lückenlos verwogen und im Abrechnungssystem RONA erfasst werden.

Anmerkung: wenn allerdings das geschulte und verantwortliche Betriebspersonal auf eigenes Geheiß und ganz bewusst eine (interne) Materialverbringung **nicht verweigert** und am System vorbei im Gelände verfüllt, ist es für das Verwaltungspersonal unmöglich, dazu eine AISAG-Meldung zu erstellen. Oder anders ausgedrückt:

Wenn ein oder mehrere führende Betriebsmitarbeiter, die ausgewiesene Fachkräfte in der Entsorgungswirtschaft sind, Abfälle bewusst illegal deponieren und diese Abfallmengen weder dokumentieren noch an die Waage melden, ist es für die Verwaltungsorganisation ein Ding der Unmöglichkeit, diese Mengen bei der Veranlagung der AISAG-Abgaben zu berücksichtigen.

4.2.3 Häusle hat ein funktionierendes Kontrollsystem

Im Rahmen des festgeschriebenen Planungs- und Steuerungsprozesses der Häusle GmbH wurden jährlich sämtliche Abfallmengen und die damit verbundenen AISAG Beiträge geplant, beschlossen, entrichtet und laufend kontrolliert. Die jährlich geplanten und entrichteten AISAG-Beiträge der Häusle GmbH betragen zwischen 500 und 800 TEUR.

Jährliche akribische Planung der AISAG Beiträge, laufende Soll-/Ist-Kontrolle

In einem Geschäftsjahr wurde beispielsweise die Verbringung von 80.000 to Abfällen in die Verbrennung mit einem AISAG von 8,00/to geplant. Der gesamte geplante AISAG/Jahr beträgt in diesem Fall 640 TEUR. Aufgrund von monatlichen Soll-/Ist Vergleichen wurden im Häusle Management die verbrachten Mengen und entrichteten AISAG Beiträgen regelmäßig kontrolliert. Wenn diese insgesamt plausibel waren und in der geplanten Bandbreite von +/- 10% anfielen, gab es aus Sicht der Geschäftsleitung keinen Anlass, an der Richtigkeit der erfassten Mengen zu zweifeln.

Lediglich diejenigen Mitarbeiter, die eine Abfallmenge am festgeschriebenen Erfassungs- und Kontrollsystem vorbeiführen, diese somit nicht verwiegen, nicht melden und illegal deponieren, können wissen, dass ein allfälliger Deponie-AISAG nicht gemeldet und entrichtet werden kann.

Deponieren (oder Verfüllen) kostet 11 Mal so viel wie Verbrennen

Eine Deponie Abgabe (AISAG) in der Höhe von 87,00 Euro/to wurde seitens des Stoffstrommanagements im betreffenden Zeitraum überhaupt nicht geplant, da bei der Häusle GmbH seit mindestens 2007 die Deponierung von Massenabfällen nicht mehr vorgesehen war und sämtliche Massenabfälle nurmehr einer thermischen Verwertung zugeführt wurden. Und die Verbrennungs-Gebühr (AISAG) beträgt bekanntlich lediglich 8,00 € pro to.

Wie soll in einem Kontrollsystem, das von vornherein keinen AISAG-Beitrag von 87,00 Euro pro to vorsieht, auffallen, dass kein AISAG-Beitrag in der Höhe von 87,00/to entrichtet wurde?

Warum kann die Geschäftsleitung in so einem Falle, trotz etablierter und nachgewiesener laufender Soll-/Ist-Kontrolle, dafür verantwortlich gemacht werden, dass das 11-fache(!) an Deponie-AISAG nicht entrichtet wurde, wie im Vergleich dazu bei einer rechtskonformen (geplanten) Entsorgung an Verbrennungs-AISAG zu zahlen gewesen wäre?

Es ist doch absurd, der Geschäftsleitung ein Kontrollversagen bei von Betriebsmitarbeitern illegal und im Verborgenen deponierter Abfälle vorzuwerfen und daraus eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung anzulasten.

4.2.4 jährliches Audit durch den Wirtschaftsprüfer

Die Häusle GmbH wurde jährlich von einem Wirtschaftsprüfer auditiert. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei naturgemäß den veranlagten Steuern und Abgaben und damit auch den entrichteten AISAG Beiträgen. Mit den uneingeschränkten Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers müssen wir als Geschäftsführer davon ausgehen, dass wir unseren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind, zumal keine Beanstandungen oder Ungereimtheiten in Zusammenhang mit der Bemessung und Entrichtung von Steuern und Abgaben in Erscheinung getreten sind.

4.2.5 Keine lückenlose Voruntersuchung

Bei den Ermittlungen wurden dem internen Planungs- und Kontrollsystem und den laufenden Soll-/Ist-Vergleichen der zur Verbrennung verbrachten Abfallmengen keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt und dazu weder die Geschäftsleitung noch Stoffstrommanager befragt. Somit finden diese Fakten auch keinerlei Würdigung und Erwähnung in der Anklageschrift. Die Zuverlässigkeit der Organisation wurde von der StA nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft.

4.3 Anklageschrift – Abgabenhinterziehung Vorhaltung (II)

Anklageschrift: „ ... im Hinblick auf die enormen Materialmengen ist den Geschäftsführern zu **unterstellen, dass sie um die rechtswidrigen Vorgänge wussten...“**

Ich darf daran erinnern, dass sich der „Tatzeitraum“ nicht mehr mit Sicherheit bestimmen lässt, und davon auszugehen ist, dass im Zeitraum 2005 bis 2015 angeblich maximal 8.111 to Material konsenswidrig abgelagert worden sind (nicht inkludiert 3.300 to offen gelagerte Gärreste, 1.325 to Sägespäne, strittige 7.967 to Altstoffe im Maisacker).

Pro Jahr waren wir als Geschäftsführer der Häusle GmbH für die Akquise, die Verarbeitung und die Verbringung von 550.000 – 600.000 to Material verantwortlich. In 11 Jahren sind das mindestens 6 Mio to. Allein im Abfallwirtschaftszentrum Königswiesen betrug das jährliche Materialaufkommen 250.000 to, das sind 1.000 to pro Arbeitstag und 2,75 Mio to in 11 Jahren. Wohlgemerkt, 1.000 to, die täglich hereinkommen, 1.000 to die täglich verarbeitet werden und bis zu 1.000 to die das AWIZ täglich wieder verlassen.

Die „enormen Materialmengen“ welche im Laufe von 11 Jahren konsenswidrig abgelagert wurden, betragen maximal 8.111 to. Das Gesamtaufkommen hingegen 2,75 Mio Tonnen. Das sind **0,3%** der Gesamtmenge, die an den Erfassungs- und Kontrollsystemen des Unternehmens vorbeigeschleust und bei verschiedenen Bauarbeiten im Gelände verfüllt worden sind. Warum sind dem Management **0,3%** an Fehlmenge nicht aufgefallen?

Gewichtsdifferenzen von bis zu +/- 10% sind bei einzelnen Materialströmen ganz normal und zwar hervorgerufen durch ...

- Wassereintrag durch Regenfälle
- Wasserverdunstung durch Sonneneinstrahlung
- Staubverfrachtungen durch Witterungseinflüsse (Wind, Ausspülungen)
- Verflüchtigung aufgrund von Gärungsprozessen (Verwesung von Organik)

Allein dieser Tatsache ist es geschuldet, dass Mengenabweichungen bei einzelnen Fraktionen von bis zu +/- 10% keine Veranlassung sind, um daraus Ungereimtheiten oder Verdachtsmomente für eine illegale Verbringung von Abfällen abzuleiten.

4.4 Anklageschrift – Abgabehinterziehung Vorhaltung (III)

Anklageschrift: „... Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Arbeiten in aller Öffentlichkeit vorgenommen wurden, ist den Geschäftsführern zu unterstellen, dass sie um die rechtswidrigen Vorgänge wussten...“

Diese Unterstellung entbehrt jeder Grundlage, zumal eine Vielzahl von Faktoren belegen, dass diese konsenswidrigen Ablagerungen mit angemessener, zumutbarer Kontrolle nicht erkennbar waren.

4.4.1 Betriebsamkeit des Tagesgeschäfts und Unübersichtlichkeit des Geländes

Zunächst darf ich nochmals darauf hinzuweisen, dass pro Arbeitstag etwa 1.000 to Abfälle und Wertstoffe im AWIZ Königswiesen zu managen waren, also 1.000 to, die täglich hereinkommen und verarbeitet werden und bis zu 1.000 to das Häusle Areal auch wieder verlassen.

Zu bedenken gebe ich auch die Größe des Abfallwirtschaftszentrums mit etwa 33 Hektar Gesamtfläche, das entspricht 50 Fußballfeldern. Dabei herrscht auf dem Gelände eine hektische **Betriebsamkeit** mit unzähligen **LKW's, Baggern, Radladern, Staplern, Maschinen, Anlagen, Mitarbeitern, Anlieferern, Abholern, Fremdfirmen**. Zudem ist das 33 Hektar große Gelände auch wegen Gebäuden, Dämmen, Deponieerhebungen, Bäumen usw. sehr unübersichtlich.

Der Geschäftsführer hat dabei im Tagesgeschäft weder die Zeit noch die Möglichkeit, Luftbilder des AWIZ in aller Ruhe und mit jener Akribie auszuwerten, wie dies von den Ermittlungsbehörden im gegenständlichen Ermittlungsverfahren im Nachhinein, quasi mit der Lupe, gemacht wurde, um gegenüberzustellen, ob sich auf den Lichtbildern ersichtliche Haufen allenfalls vergrößert oder verkleinert haben.

4.4.2 Behördliche Kontrollen

Auch der Sachverständigendienst der Abteilung Abfallwirtschaft sowie des Gewässerschutzes und der Lufthygiene haben laut Ermittlungsakten bestätigt, dass trotz regelmäßiger Begehungen des Areales in den letzten Jahren, eine Kontrolle nur dann Erfolg versprechend gewesen wäre, wenn eine Betretung **genau zum Zeitpunkt des Einbaus** erfolgt wäre. Wenn dies für die Behörde gilt, gilt dies auch für mich als Geschäftsführer.

Aus den Ermittlungsakten ist ebenso ersichtlich, dass im Zeitraum 2005 bis Februar 2016 auf dem Areal Königswiesen insgesamt ca. 310 Amtshandlungen und Begehungen durch Sachverständige und Behördenorgane stattfanden, somit ca. 30 pro Jahr und bei diesen Begehungen keine Auffälligkeiten im Hinblick auf konsenswidrige Geländeverfüllungen festgestellt wurden.

Auch durch die Angaben von Andreas Thaler wird bestätigt, dass trotz Kontrollen der illegale Einbau von Gärresten in den Neuen Damm praktisch nicht feststellbar war. Denn während des Baus habe er gemeinsam mit Herrn Widerin von der Firma 3P Geotechnik, die Baustelle mehrmals kontrolliert und keine Auffälligkeiten festgestellt. Herr Widerin war als Experte mit der geologischen Bauaufsicht für das Dammprojekt beauftragt.

4.4.3 Zeitpunkt der rechtswidrigen Vorgänge

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Verfüllungen offenbar teilweise am Wochenende bzw. wie beim „neuen Damm“ während meiner Urlaubsabwesenheit stattfanden.

Als Familienmensch und Vater von 4 Kindern war es mir wichtig, das Wochenende für meine Familie freizuhalten und mich zu entspannen. Mein Arbeitspensum während der Woche war enorm, sodass ich es vermieden habe, mich an Wochenenden mit geschäftlichen Themen zu befassen oder den Betrieb aufzusuchen.

4.5 Anklageschrift – Abgabehinterziehung Vorhaltung (IV)

Anklageschrift: „... den Geschäftsführern ist zu *unterstellen*, dass sie eine entsprechende Erfassung der Abfälle bzw. die Kontrolle der Erfassung bewusst unterließen “

Als Geschäftsführer gab es für mich keinerlei Anhaltspunkte, dass seitens der Betriebsleitung, seitens Anlagenleitern oder betrieblichen Mitarbeitern konsenswidrige Ablagerungen von Abfällen bewerkstelligt werden oder abfallrechtliche Pflichten verletzt werden. Die Führungskräfte im Betrieb waren ausgewiesene Abfallexperten mit einschlägiger Ausbildung.

Aus dem laufenden Reporting, den monatlichen Soll-/Istvergleichen, den monatlichen Aufzeichnungen zu den Materialströmen und -lagerständen, den quartalsmäßigen AISAG Entrichtungen, den Reports von der Stoffstromplattformen, usw. gab es keinerlei Anhaltspunkte, dass im Betrieb irgendwelche abfallrechtlichen Pflichten verletzt worden wären oder Abfälle am System vorbei konsenswidrig abgelagert wurden. Allein aus dieser Faktenlage ist es nicht nachvollziehbar, dass mir als Geschäftsführer von der Staatsanwaltschaft eine Verletzung von Überwachungs- und Kontrollfunktionen unterstellt wird.

Aus den Ermittlungsunterlagen ist überdies nicht erkennbar, dass die StA mit der gebotenen Sorgfalt Ermittlungen zur Zuverlässigkeit der Organisation geführt hätte.

4.5.1 Unterlassene Kontrolle – eine verwegene Unterstellung

Diese Unterstellung und Beschuldigung trifft mich persönlich am allermeisten, zumal ich die Kontrollmechanismen sehr gewissenhaft organisiert und in der Organisation verankert habe.

Speziell die Mengenerfassung aller Stoffströme, die lückenlosen Aufzeichnungen aller Materialbewegungen sind zentraler Bestandteil und wesentliche Schlüsselprozesse der Häusle Organisation.

Die kontinuierlichen Mengenaufzeichnungen sind das A & O eines Abfallwirtschaftsbetriebes und hat jeder Abfallexperte und Mitarbeiter eines Abfallbetriebes verinnerlicht. Sobald ein Material ein Lager verlässt und dieses einer Verwertung zugeführt wird (Verkauf, Verbrennung, Deponierung) muss dies verwoogen, dokumentiert und im System festgeschrieben werden. Entsprechende Wiegeeinrichtungen sind nicht nur mit 4 Brückenwaagen, sondern auch mit Waagen an Maschinen und Radladern vorhanden. Jeder Betriebsmitarbeiter weiß um die unabdingbare Notwendigkeit der Verwiegungen.

Für die Stoffströme wurden darüber hinaus akribische, monatliche Lageraufzeichnung geführt und im Controlling zusammengefasst. Einerseits um die Lagerbewegungen der einzelnen Stoffströme zu kontrollieren und zu plausibilisieren und andererseits, um die erzielten Monatsergebnisse wertmäßig sauber abzugrenzen.

Die monatliche Lagererfassung und -bewertung war eine Teamarbeit, an welcher Mitarbeiter aus dem Betrieb, der Waage, dem Stoffstrommanagement, der Finanzbuchhaltung und dem Controlling beteiligt waren.

Die StA hat sich nicht die Mühe gemacht und hinterfragt, ob und wie bei Häusle die Aufzeichnungen der Materialströme sowie die laufende Erfassung der Läger organisiert, dokumentiert und kontrolliert wurden.

Als Geschäftsführer habe ich zum Prozess der monatlichen Lagerstandserfassung und dessen kontinuierlicher Verbesserung aktiv beigetragen, diese regelmäßig kontrolliert und wenn notwendig, Korrekturen veranlasst. Für mich ist es ein „Schlag ins Gesicht“, wenn mir die StA unterstellt, die Erfassung von Abfällen und die Kontrolle der Erfassung bewusst unterlassen habe.

4.5.2 Abfallbilanzverordnung, EDM – Elektronisches Datenmanagement

Ein weiterer Beleg für die pflichtbewusste, sorgfältige und gesetzeskonforme Erfassung der Materialströme ist, dass wir der gesetzlichen Auskunftspflicht gemäß Abfallbilanzverordnung stets nachgekommen sind und seitens der Behörden keinerlei Beanstandung zu den gemeldeten Abfallströmen erfahren haben.

Die Häusle GmbH als Abfallsammler und -behandler ist ihrer laufenden Verpflichtung zur Meldung der Abfallbilanz nachgekommen und hat die jährlichen Abfallströme mittels EDM den zuständigen Behörden gemeldet.

Nach Übermittlung der Abfallbilanzen an die Behörden gab es keinerlei Rückmeldung, dass es irgendwelche Ungereimtheiten gibt oder Auffälligkeiten bezüglich der aufgezeichneten/gemeldeten Mengenströme und hinsichtlich dem Verbleib von Abfällen aufgetreten sind.

Als Geschäftsführer muss ich somit davon ausgehen, dass in Sachen Abfallbilanz (Übernahme und Verwertung) alles in bester Ordnung ist.

Ausnahme: im Frühjahr 2015 ist Andreas Thaler/Alexander Riedl der rechtzeitigen Meldung der Abfallbilanz nicht nachgekommen. Die EDM Meldung hätte zum 31. März 2015 erfolgen sollen. Tatsächlich erfolgt ist die EDM Meldung schließlich im Juni oder Juli 2015. Deshalb hat die BH Dornbirn eine Verwaltungsstrafe an Alexander Riedl ausgesprochen.

4.6 Zuverlässigkeit der Organisation

4.6.1 Intaktes Unternehmen von den VKW übernommen

Wir haben das Unternehmen im Jahr 2007 von der VKW, einem börsennotierten Landesunternehmen mit einer intakten Organisation übernommen. Eine umfangreiche und detaillierte Due Diligence bestätigt, dass die VKW ein organisatorisch und bewilligungstechnisch einwandfreies Unternehmen an die Käufer übergibt. Dazu ist im Ermittlungsakt eine ausführliche Stellungnahme von VKW enthalten.

4.6.2 Kontinuierliche Verbesserung/Strategieprozess

Nachdem wir im Herbst 2007 das Unternehmen von den VKW in rechtlich geprüftem Zustand mit einer funktionierenden Organisation übernommen haben, haben die neuen Eigentümer große Investitionen in neue Anlagen und die Verbesserung der Infrastruktur getätigt.

Aber nicht nur eine kontinuierliche Verbesserung der Infrastruktur und der gesamten Organisation haben wir erfolgreich vorangetrieben. Im Jahr 2010 hat die Geschäftsführung im in Abstimmung mit den Gesellschaftern einen umfassenden Strategieprozess angestoßen, um die gesamte Organisation zu durchleuchten, Schwachstellen auszumerzen und bewährte Stärken auszubauen.

4.6.3 Häusle – ein ISO-zertifiziertes Unternehmen

Im August 2011 wurde die Strategie schließlich verabschiedet und in einem umfassenden Strategiepapier dokumentiert. Ein wesentliches Vorhaben daraus war die freiwillige Zertifizierung der Häusle GmbH nach dem ISO Qualitätsmanagement 9001 sowie 14001, welche in den Jahren 2012/13 in allen Unternehmensbereichen vorbereitet und umgesetzt wurden. Zum Jahresende 2013 wurde die Zertifizierung schließlich erfolgreich abgeschlossen (siehe Zertifikate).

Das **ISO 9001** – Qualitätsmanagementsystem, regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter, regelt und dokumentiert die innerbetrieblichen Prozesse und Methoden, erzeugt einen Mehrwert durch gezielte Schulungen und Qualifikationen, leistet einen Beitrag zur Erkennung und Beseitigung von Risiken und zeigt Chancen und Potentiale auf.

Das **ISO 90014** – Umweltmanagementsystem, Zweck: kontinuierliche Verbesserung der Umweltauswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit und die Gewährleistung der Einhaltung von umweltrechtlichen Anforderungen im Betrieb.

Im Zuge dieser Zertifizierung wurde das Häusle IMS (Informations Management System) aufgebaut und alle Prozesse beschrieben und dokumentiert. Eine Prozesslandkarte zeigt die wesentlichen Schlüsselprozesse und Verantwortlichkeiten. Es wurden alle zumutbaren und angemessenen Kontrollmechanismen im Unternehmen etabliert, um einen rechtskonformen Geschäftsablauf zu gewährleisten.

Im gesamten Akt zur Causa Häusle gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, wonach die Staatsanwaltschaft die freiwillige ISO Zertifizierung der Häusle GmbH würdigt oder daraus die Zuverlässigkeit der Organisation und deren Organen ableitet.

5 Resümee, Zusammenfassung

Die Causa Häusle hat im Frühjahr 2016 enorm hohe Wellen geschlagen. Von einem Umweltskandal ungeahnten Ausmaßes war die Rede, von massiver krimineller Energie, von Profitgier der Verantwortlichen, von gewerbsmäßigem Betrug. Die Politik drohte, das Unternehmen zu schließen.

Noch bevor die Ermittlungsbehörden die ersten Zeugen einvernehmen konnten, fällte der Boulevard (VN) bereits sein Urteil in der Causa. Mit mir, als ehemaligen Häusle Geschäftsführer, war der Schuldige gefunden. Ich persönlich sei es gewesen, der die Anordnung zu illegalen Geländeverfüllungen erteilt habe.

Dreieinhalb Jahre später hat sich die Sachlage weitestgehend geklärt. In 10 von 11 Fällen deutet nichts darauf hin, dass ich oder mein langjähriger Freund und Geschäftsführungskollege, Wieland Hofer, von diesen Vorkommnissen gewusst hatten oder diese gar angeordnet hätten. Im Fall des „Neuen Dammes“ belastet mich der dafür verantwortliche Geschäftsleiter Betrieb, um sein eigenes Fehlverhalten zu rechtfertigen und zu relativieren. Aber auch dieser Vorwurf wird sich in der Hauptverhandlung in Luft auflösen. Das kann ich Ihnen versprechen.

Zweifellos, es ist sehr bedauerlich, dass es in einem Zeitraum von 11 Jahren im Zuge von baulichen Maßnahmen auf dem Häusle Gelände zu unerlaubten Altstoffverfüllungen gekommen ist. Ein „Umweltskandal verheerenden Ausmaßes“ war es jedoch nicht.

Nachdem die anfänglich hochschießenden Emotionen der sachlichen Aufarbeitung des Falles gewichen sind, stellte sich bald heraus, dass die verfüllten Altstoffe keine Umweltschäden nach sich ziehen.

Sachverständigen Gutachten belegten schließlich, dass die Umweltauswirkungen von geringer Signifikanz waren und aufgrund der jahrzehntelangen, intensiven abfallwirtschaftlichen Nutzung des gesamten Geländes, defacto keine zusätzlichen Belastungen feststellbar sind.


Dennoch hat Häusle sämtliche Fundstellen vollumfänglich saniert und die ausgehobenen Materialien einer ordentlichen Verwertung zugeführt. Auch alle Altlastenbeiträge, die durch die Geländeverfüllungen entstanden sind, wurden vollends bezahlt. Insgesamt 11 Mal so viel (!), wie bei der eigentlich vorgesehenen, thermischen Verwertung der Abfälle hätte bezahlt werden müssen.

Die Zuverlässigkeit der Organisation im Allgemeinen und die Zuverlässigkeit sowie die Fachkompetenz aller Häusle Führungskräfte, sowohl im Betrieb als auch in der Verwaltung, waren für mich als Geschäftsführer über jeden Zweifel erhaben. Es gab keinerlei Anhaltspunkte oder Auffälligkeiten, die darauf hindeuteten, dass irgendjemand seine Pflichten nicht gewissenhaft erfüllt. Es war für mich, objektiv betrachtet, nicht erkennbar und mit zumutbarer Kontrolle nicht feststellbar, dass es in unregelmäßigen Abständen, im Zeitraum von 11 Jahren (wovon ich lediglich 8 Jahre im Unternehmen tätig war), zu unerlaubten Geländeverfüllungen kam. Dies wurde von Betriebsmitarbeitern bewusst im Verborgenen bewerkstelligt und weder dokumentiert noch kommuniziert.

Für die zuständigen Verwaltungsabteilungen und somit letztlich auch für mich als Geschäftsführer ist es ein Ding der Unmöglichkeit, Altlastenbeiträge für im Verborgenen und an der Waage vorbeigeschmuggelten Geländeverfüllungen anzumelden und zu entrichten. Wenn wir nicht wissen können, dass Abfälle verbraucht wurden, dann können wir keine Beiträge ermitteln und entrichten.

Alles in allem ist die „Causa Häusle“ ein Wirtschaftskrimi, der mich sehr betroffen macht und für mich persönlich mit enormen Verlusten verbunden ist. Die Häusle GmbH war mein beruflicher Lebensinhalt, und die Firmenanteile waren als Altersvorsorge gedacht. Stattdessen musste ich die Anteile zu einem Zeitpunkt verkaufen, als deren Wert am Tiefpunkt angelangt ist.

Nicht in meinen kühnsten Vorstellungen hätte ich mir je gedacht, dass ich eines Tages in einem Finanzstrafverfahren vor Gericht stehe, dass mich dieses Verfahren mehrere Jahre begleitet, es meinen makellosen Ruf als integeren Geschäftsmann in Frage stellt und letztlich auch meine berufliche Karriere hemmt.



Martin Bösch
Lustenau, am 1. Oktober 2019